

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK)
-Der Hauptberufliche Vizepräsident als Wahlleiter-

Braunschweig, den 12.01.2026
Az.: J - 01 30 10 (20226/2027)

Ausgehängt: 12.01.2026
Per E-Mail verteilt: 12.01.2026
Abgehängt: (nach der Wahl)

Wahlbekanntmachung (§ 12 WahIO HBK)

für die Wahl der studentischen Gruppenvertreter*innen im **Senat** der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig für die Amtszeit 1. April 2026 bis 31. März 2027

- Alle Studierenden der Hochschule werden aufgefordert, bei der Wahl ihrer Gruppenvertreter*innen im Senat ihre Stimme abzugeben:

Wahlraum: im Mensafoyer, Gebäude 05. Raum 022 (ehemals Infopoint)

***Wahlzeitraum: Dienstag, 27. Januar 2026 und Mittwoch, 28. Januar 2026
jeweils 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr***

- Da nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, findet eine **Mehrheitswahl** statt.
- Zur Abstimmung ist ein amtlicher Ausweis (Studentenausweis, Personalausweis etc.) mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen. Im Wahlraum soll jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton oder Schrift unterbleiben.
- Jede Wählerin und jeder Wähler hat **zwei** Stimmen. Sie werden durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers vorgesehenen Stelle abgegeben. Stimmhäufungen sind nicht zulässig.
- Jede*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Die Anträge können nur schriftlich gestellt werden. Die Schriftform ist gewahrt, wenn der unterschriebene Antrag (s. Wahlbenachrichtigung) bis zum **21. Januar 2026** in der Poststelle der Hochschule (Gebäude 16), als E-Mailanhang (justiziariat@hbk-bs.de) oder per Fax 0531 391 9179 eingeht. Einer oder einem anderen als der/dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht vorgelegt wird.
- Wegen der Einzelheiten zur Stimmabgabe und zur Briefwahl wird auf die §§ 13 bis 15 der WahIO HBK verwiesen (Anlage 1).
- Das festgestellte Wählerverzeichnis wird bis zum 21. Januar 2026 fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, kann nicht wählen.
- Im Senat, der sich aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt, ergeben sich für die Gruppe der Studierenden **zwei Sitzes**.
- Die Wahlvorschläge sind als Anlage 2 beigefügt. Das Stimmzettelmuster hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 07. Januar 2026 zugelassen.

Im Auftrag des Wahlleiters

gez. Juliane Lehmann

Anlage 1 – Auszug aus der Wahlordnung der HBK Braunschweig (WahLO HBK)

§ 13 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Gremiums sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der HBK Braunschweig zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleiterin beziehungsweise den Wahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe durch die wahlberechtigten Mitglieder der HBK Braunschweig erfolgt in der Weise, dass die Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Bewerberin oder jedem Bewerber dafür vorgesehenen Stelle persönlich abgegeben wird. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe, die nicht in mehrere Wahlbereiche aufgegliedert ist, können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.

(2) Es ist sicherzustellen, dass jede Wählerin oder jeder Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen werden von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und den örtlichen Wahlausschüssen getroffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeschlagen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtführende im Wahlraum anwesend sein. Aufsichtführende sind: Mitglieder des Wahlausschusses oder eine Wahlleiterin beziehungsweise ein Wahlleiter sowie die für den entsprechenden Wahlbereich bestimmten Wahlhelferinnen oder. Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden

Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen oder Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 15 Briefwahl

(1) Auf Antrag, der bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu stellen ist, kann jedes wahlberechtigte Hochschulmitglied von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Briefwahlantrag ist innerhalb der durch die Wahlbekanntmachung gesetzten Frist bei der Wahlleitung persönlich oder schriftlich zu stellen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung ist auf Grund eines vorgelegten oder zugesandten amtlichen Ausweises zu prüfen. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Gremium erkennen lässt,
- der Wahlschein, der Wahlbrief und
- die Briefwahlrläuterung.

Einer anderen Person als der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel von der Wählerin oder dem Wähler persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist.
2. die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis nicht mit einem Briefwahlvermerk gekennzeichnet sind.
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist.
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt.
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstößen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Für den innerdeutschen Postverkehr werden die Portokosten für die Wahlbriefe von der HBK Braunschweig getragen.

S t i m m z e t t e l
für die Wahl zum Senat 2026
Studierendegruppe

Sie haben **zwei Stimmen**, d.h. Sie können zwei Bewerber*innen wählen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie mehr als zwei Kreise markieren.

Eine Stimmenhäufung für eine Bewerberin oder einen Bewerber ist nicht zulässig und die zweite Stimme verfällt.

Es wird nach den Grundsätzen der Personenmehrheitswahl gewählt.

Köhls, Maria	(Medienwissenschaften)	<input type="radio"/>
--------------	------------------------	-----------------------

Lüßen, Gerd	(Kunstwissenschaft)	<input type="radio"/>
-------------	---------------------	-----------------------